

# **Satzung**

## **zur 1. Änderung der**

### **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Amorbach (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 28.11.2024**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Amorbach folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 beschlossene

#### **1. Änderungssatzung:**

##### **§ 1**

##### **Änderung § 10 Benutzung der Leichenhalle**

In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch „Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

##### **§ 2**

##### **Änderung § 18 Allgemeines**

1. § 18 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Einzelgrabstätten,
- b) Doppelgrabstätten,
- c) Mehrfachgrabstätten,
- d) Kindergrabstätten,
- e) 6-Felder-Urnengrabstätten,
- f) Urnenbaumgrabstätten,
- g) Urneninselgrabstätten,
- h) Urnengrabstätten „Unter der Eibe“,
- i) 4-Felder-Urnengrabstätten,
- j) Ehrengabstätten.“

##### **§ 3**

##### **Änderung § 23 Urnengrabstätten**

1. § 23 Abs. 1 enthält folgende Fassung:



- (2b) Urnengrabstätten „Unter der Eibe“ sind mit Sandsteinplatten (35x35x5 cm) ebenerdig zu belegen. Die Urnengrabstätte muss mit einem Grabdenkmal aus rotem Sandstein in Form einer Stehle mit Gedenkschrift versehen werden. Die Stehle ist 0,10 m hinter der Sandsteinplatte anzubringen.“

## **§ 5**

### **Änderung § 33 Grabpflege**

§ 33 Abs. 4 enthält folgende Fassung:

„(4) Auf Urnenbaum- und Urneninselgräbern wird die Ablage von Gegenständen wie Blumen, Kreuze, Kerzen etc. max. bis sechs Wochen nach der letzten Beisetzung erlaubt. Nach dieser Zeit werden die Gegenstände vom Bauhof oder Friedhofspersonal direkt entsorgt. Auf und um die Urnenbaum- und Urneninselgräber sind keine eigenen Anpflanzungen zulässig; die Pflege wird ausschließlich vom Bauhof übernommen. Nach der Verlegung der Urnengrabplatten ist der ursprüngliche Zustand der Grabanlagen wiederherzustellen, insbesondere ist der Erdaushub zu entsorgen.

6-Felder-Urnengräber bedürfen der eigenständigen Pflege. Eigene Anpflanzungen sind unzulässig. Holzkreuze sind bis zur Dauer von sechs Monaten zulässig. Nach Verlegung der Urnengrabplatten ist der ursprüngliche Zustand der Grabanlagen wiederherzustellen, insbesondere ist der Erdaushub zu entsorgen.

4-Felder-Urnengräber bedürfen der eigenständigen Pflege. Eigene Anpflanzungen sind zulässig. Holzkreuze sind bis zur Dauer von sechs Monaten zulässig. Nach der Verlegung der Urnengrabplatten ist der ursprüngliche Zustand der Grabanlagen wiederherzustellen, insbesondere ist der Erdaushub zu entsorgen.

Urnengräber „Unter der Eibe“ bedürfen der eigenständigen Pflege. Eigene Anpflanzungen sind unzulässig. Holzkreuze sind bis zur Dauer von sechs Monaten zulässig. Die Ablage von Gegenständen wie Blumen, Kreuze, Kerzen usw. ist lediglich auf der dafür vorgesehenen Sandsteinplatte erlaubt.“

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amorbach, 26.05.2025  
STADT AMORBACH  
Schmitt  
Erster Bürgermeister